

Aufwind-Brettachtal e.V.  
Christian Ludwig  
In den Dorfgärten 21  
71543 Wüstenrot

Gmund, 06.07.2022 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lehens", 74360 Ilsfeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Aufwind-Brettachtal e.V vom 01.02.2022 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Aufwind-Brettachtal e.V und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Lehens
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Ilsfeld (Startplatz),  
Gemarkung Abstatt (Landeplatz),  
Gemeinde 74360 Ilsfeld (Startplatz),  
Gemeinde 74232 Abstatt (Landeplatz),  
Landkreis Heilbronn

### 3. Flugbetriebsflächen:

#### Startplatz

Bezeichnung: „Helfenberg Startplatz“

Koordinaten: N 49°03'48,9" E 09°18'30,4"

Flurst. 4700, 4702

Höhe: 349 m

Höhendifferenz: 66 m

Startrichtung: 325°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer, keine Ausbildung

#### Landeplatz

Bezeichnung: „Abstatt Landeplatz“

Koordinaten: N 49°04'00,5" E 09°18'39,2"

Flurst. 4249/1

Höhe: 283 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Platzrunden und Landevolten können bei Bedarf vom Geländehalter festgelegt werden.

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Gastpiloten müssen vor dem ersten Flug vom Geländehalter eine Einweisung in die geländespezifischen Besonderheiten erhalten.
2. Starts dürfen nur erfolgen, wenn das Fluggerät und die Windverhältnisse einen sicheren Flugbetrieb zulassen und gewährleistet ist, dass beim Start ein ausreichender Sicherheitsabstand von den angrenzenden Weinbergen eingehalten werden kann sowie der Landeplatz sicher erreicht werden kann. Starts sollten daher bei einem turbulenzfreien Gegenwind von vorne (hier ca. 325°) erfolgen. Bei stärkerem Seitenwind oder turbulenten Windverhältnissen dürfen keine Starts erfolgen (Leegefahr durch Hindernisse).
3. Doppelsitzerstarts Gleitschirm:
  - Starts mit dem Doppelsitzergleitschirm dürfen nur erfolgen, wenn ein turbulenzfreier Gegenwind von vorne (hier ca. 325°) in ausreichender Stärke (ca. 12-15 km/h) weht, sodass der Gleitschirm im Stehen/auf der Stelle aufgezogen und sicher kontrolliert werden kann.
  - Doppelsitzerpiloten sind vor dem Erstflug im Gelände von einer geeigneten und befugten Person des Vereins in die örtlichen Gegebenheiten und flugtechnischen Besonderheiten einzuweisen. Sie haben nachzuweisen bzw. in geeigneter Form vorzuführen, dass sie über ausreichend Flugerfahrung und Schirmbeherrschung verfügen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
  - Bei stärkeren oder turbulenten Windverhältnissen oder Seitenwind dürfen keine Starts erfolgen.
4. Ohne das Auffinden von Aufwinden nach dem Start ist der Hang rechtzeitig und mit einer ausreichenden Flughöhe in Richtung Landeplatz zu verlassen. Hierbei ist besonders auf weitere Fluggeräte zu achten, die sich unter Umständen zur gleichen Zeit im Anflug oder bei der Landung befinden.

5. Bei Bedarf sind Platzrunden und Landevolten vom Geländehalter festzulegen.
6. Hinderniswirkungen, die von den bewirtschafteten Flächen rund um die beantragte Landefläche ausgehen können (z.B. Maisanbau) und einen Landeanflug erschweren, sind vom Geländehalter regelmäßig und jahreszeitenbedingt abzuschätzen. Gleiches gilt für den Landeplatz selbst. Gegebenenfalls ist der Flugbetrieb vorübergehend zu unterbrechen.

#### IV.

##### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

##### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

#### VI.

##### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 01.02.2022 wurde durch den Verein Aufwind-Brettachtal e.V ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn wurde mit Schreiben vom 02.02.2022 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Nach Klärung offener Fragen teilte die Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 27.06.2022 mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 27.03.2022 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

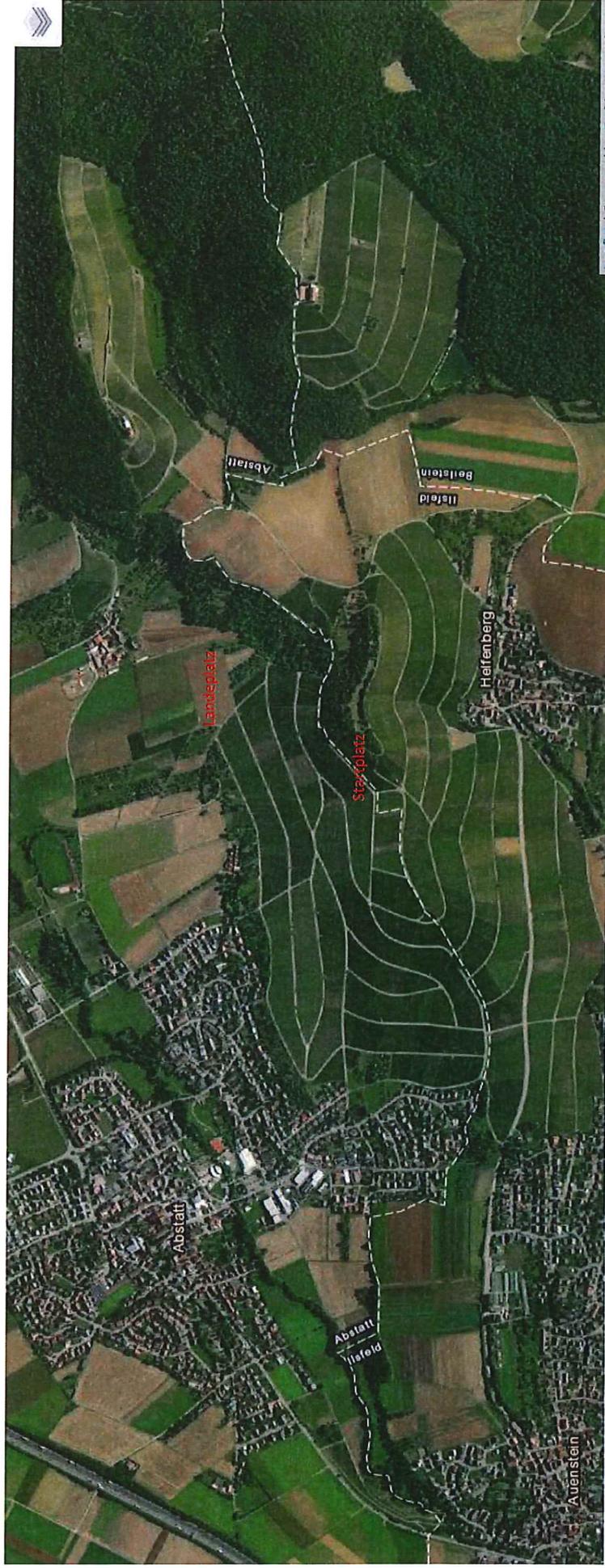
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



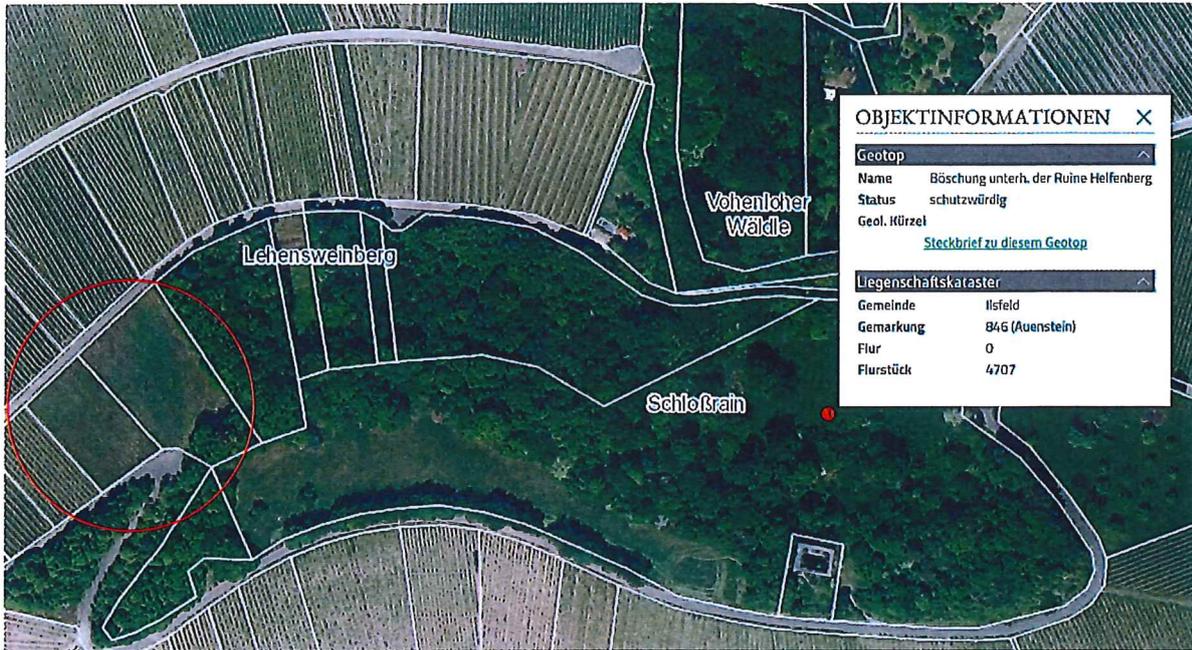
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

# Fluggelände Lehens



### Flurkarte (ohne Maßstab)

Flurkarte Startplatz



Flurkarte Landeplatz



